

1. Allgemeines

Mexikanische Staatsangehörige tragen in der Regel einen gesetzlichen zweigliedrigen Familiennamen. Der amtliche Familienname setzt sich aus dem ersten Familiennamen des Vaters gefolgt von dem ersten Familiennamen der Mutter zusammen.

Bei den Vornamen gibt es keine Regelung.

2. Namensführung der Ehegatten

Jeder Ehegatte behält seinen angestammten Familiennamen gemäss Geburtsurkunde. Dieser amtliche Familienname wird nie durch Zivilstandsereignisse geändert.

Die Frau kann ihrem ersten oder beiden Familiennamen den Familiennamen des Mannes mit vorangestelltem "de" hinzufügen. Es handelt sich dabei nicht um einen offiziellen Namen und kann nur für den sozialen Gebrauch benützt werden. Die Führung der Zivilstandsregisters wird davon nicht berührt. Offiziell darf sich niemand mit dem andern Namen ausgeben bzw. identifizieren.

3. Namensführung der Kinder

Der Familienname des ehelichen oder legitimierten Kindes setzt sich zusammen aus dem ersten Teil des Familiennamens des Vaters und dem ersten Teil des Familiennamens der Mutter.

Steht nur die Abstammung von einem Elternteil fest, erhält das Kind dessen Familiennamen.

4. Besonderes

Der allfällig im Pass der Frau unter Voranstellung der Präposition „de“ aufgeführte Familienname des Mannes ist nicht Bestandteil des amtlichen Namens. Bei diesem Namen handelt es sich um einen „Gebrauchsnamen“, welcher im sozialen Umfeld benützt wird. Die Urkunden werden meistens in Grossschrift ausgestellt, auf welchen die mexikanischen Sonderzeichen unterlassen werden. Die mexikanischen Sonderzeichen können heute gemäss Zeichensatztablelle erfasst werden: á, é, í, ñ, ó, ú.

Alle Urkunden müssen mit der Apostille gemäss Haager Abkommen versehen sein. Die mexikanischen Behörden sind bei der Ausstellung der Zivilstandsurkunden nicht immer sehr genau.

5. Beispiele

--